S 4 SO 1654/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1654/23
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 457/24 ER
Datum	26.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag des Antragstellers vom 8. Februar 2024 auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Der Antrag des Antragstellers vom 8. Februar 2024 auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Der vom Antragsteller am 08.02.2024 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mittels Email-to-Fax gestellte Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes, fÃ¼r den das LSG als Gericht der Hauptsache aufgrund der parallel anhÃ¤ngigen Berufung (L 2 SO 437/24) zustÃ¤ndig ist, ist bereits unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 86 b i.V.m. Â§ 90 und Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz â□□ im Ã□brigen ebenso die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Reutlingen vom 05.02.2024 (S 4 SO

1654/23) â□□ beim SG oder LSG schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Unter BerÃ¼cksichtigung der Vorgaben des Â§ 65a SGG ist auch eine Einlegung mittels eines elektronischen Dokuments mÃ¶glich.

Dem Schriftformerfordernis wird in der Regel durch die eigenhÃ¤ndige Unterschrift des Antragstellers/KlÃ¤gers Rechnung getragen (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Â§ 151 Rn. 3a ff.). Diese ist grundsÃ¤tzlich ein zwingendes Wirksamkeitserfordernis fÃ¼r bestimmende SchriftsÃ¤tze. Die Schriftform wird ebenfalls durch ein verschriftlichtes Rechtsschutzgesuch gewahrt, das mittels Telefax dem Gericht zugeleitet wird und dort ausgedruckt wird (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01.08.1996 â□□ 1 BvR 121/95 -, juris). Mittels sog. Computerfax kÃ¶nnen bestimmende SchriftsÃ¤tze ferner formwirksam durch elektronische Ã□bertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf das Fax-GerÃ¤t des Gerichts Ã¼bermittelt werden, soweit der Zweck der Schriftform auf diese Weise gewÃ¤hrleistet wird (vgl. auch Â§ 130 Nr. 6 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Dagegen wahrt das E-Mail-to-Fax-Verfahren das Schriftformerfordernis nicht (Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 01.12.2010 â□□ 3 K 1160/06 -, juris Rn. 25). Es entspricht weder einem Telefax noch einem Computerfax. WÃ¤hrend beim Telefax ein unterschriebenes Original vorliegt und beim Computerfax durch die eingescannte Unterschrift sowie die mit Ã¼bermittelte Anschlussnummer der am Gericht eingehenden Kopie hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kann, dass die ErklÃ¤rung abgeschlossen ist und von der Person, von der sie auszugehen scheint, willentlich in den Verkehr gebracht wurde, ist dies beim E-Mail-to-Fax-Verfahren nicht in gleicher Weise mÃ¶glich. In diesem Verfahren liegt wie beim Computerfax lediglich eine eingescannte Unterschrift vor. Indem das Dokument aber sodann erst elektronisch per e-Mail oder per Upload zu einem Anbieter Ã¼bermittelt wird, der den Faxversand vornimmt, ist diese Bewertung nicht in gleicher Weise zuverlÃ¤ssig mÃ¶glich. Der Anbieter transportiert nicht lediglich wie ein Post- oder Telekommunikationsunternehmen eine fremde ErklÃ¤rung in seinem Netz, einschlieÃ□lich der gegebenenfalls nÃ¶tigen technischen Ã□bertragungen. Er wandelt vielmehr ein Dokument in das zu Ã¼bermittelnde technische Format um, ohne zuvor zu prÃ¼fen, ob das Dokument der Person zugeordnet werden kann, die den Ã□bermittlungsauftrag erteilt hat. Damit ist dieses Verfahren einem Telefax vergleichbar, dem kein Original, sondern lediglich eine Kopie zugrunde liegt, was die Schriftform nicht wahren wÃ¼rde. Daher gewÃ¤hrleistet die Einreichung eines Schriftsatzes im E-Mail-to-Fax-Verfahren die Zuordnung des Schreibens zu einer bestimmten Person auch nicht besser als eine gewÃ¶hnliche E-Mail, die der Schriftform nicht genÃ¼gt (Oberlandesgericht Dresden Beschluss vom 04.12.2020 â□□ 22 WF 872/20 -, juris Rn. 6; ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.04.2021 â□□ L 12 AS 311/21 B ER -, juris Rn. 3).

Andernfalls wÃ¼rden die Vorgaben des Â§ 65a SGG zur Einreichung von vorbereitenden SchriftsÃ¤tzen, schriftlich einzureichenden AntrÃ¤gen und ErklÃ¤rungen der Beteiligten als elektronische Dokumente umgangen, nach welchen das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden

Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg im Sinne des Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht werden muss (s. Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 SGG). Hiernach genÃ¼gt etwa die Einlegung des Eilrechtsschutzantrages durch Ãbersendung eines â auch gegebenenfalls mit einer eingescannten Unterschrift versehenen â PDF-Dokuments per einfacher E-Mail an das Gericht den Formerfordernissen nicht. Die von dem Antragsteller/KlÃ¤ger gewÃ¤hlte Vorgehensweise, das Dokument mit dem Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz â und zugleich der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG Reutlingen vom 05.02.2024 (S 4 SO 1654/23) â (mit eingescannter Unterschrift, die der Senat trotz schlechter Erkennbarkeit unterstellt) nicht per einfacher E-Mail unmittelbar an das Gericht zu senden, sondern in einem nicht mit nennenswerten weiteren AuthentifizierungsmaÃnahmen einhergehenden Zwischenschritt per einfacher E-Mail an einen E-Mail-to-Fax-Dienst, welcher ihn dann an das Gericht Ã¼bermittelt, ist nicht anders zu bewerten. Das maÃgebliche Dokument vom 08.02.2024 weist keine Absenderfaxnummer, sondern lediglich eine E-Mail-Adresse als Absender aus.

Vor diesem Hintergrund kann vorliegend dahinstehen, ob die Nutzung eines E-Mail-to-Fax-Dienstes dann anders zu bewerten ist, wenn das Ã¼bersandte Dokument eine die Erreichbarkeit des Absenders gewÃ¤hrleistende Faxnummer ausweist (so und zur Abgrenzung zur unmittelbaren DokumentenÃ¼bermittlung per einfacher E-Mail gerade auf diesen Umstand abstellend Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17.01.2023 â 3 AZR 158/22 -, juris Rn. 21).

Dem Antragsteller/BerufungsklÃ¤ger ist die Formunwirksamkeit seiner mittels E-mail-to-Fax eingereichten Dokumente bereits aus den Verfahren vor dem LSG L 7 SO 3301/23 B und LÂ 7Â SOÂ 3302/23Â B hinreichend bekannt. In diesen wurde er bereits mit gerichtlichen Schreiben vom 05.12.2023 auf die Formunwirksamkeit hingewiesen. DarÃ¼ber hinaus wurden die dort eingelegten PKH-Beschwerden wegen UnzulÃ¤ssigkeit aus GrÃ¼nden der Formunwirksamkeit abgelehnt.

Der zugleich gestellte Antrag des Antragstellers auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe, der sich zumindest nicht ausdrÃ¼cklich allein auf die mit demselben Schreiben eingelegte Berufung gegen das Urteil des SG vom 05.02.2024 beschrÃ¤nkt, sondern den der Senat auch fÃ¼r den Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz unterstellt, ist abzulehnen, da der Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz ohne Erfolg bleibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 07.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024